

BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG)

„Lauers Flur“
Benennung des Bebauungsplanes,
Schmelz OT Michelbach
der Gemeinde

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 3a Bundesbaugesetz (BBauG), vom 18. August 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 2284), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I S. 949), gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes, wurde in der Sitzung des Gemeinderates von Schmelz am 28.01.1980 beschlossen.
Die ortsübliche Bekanntmachung über den Beschluß des Gemeinderates, zur Aufstellung des Bebauungsplanes, gemäß § 2 Abs. 1 BBauG, erfolgte am 2. Febr. 1980. Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte auf Antrag der Gemeinde Schmelz durch den Herrn Landrat Kreisbauamt - Planungsstelle - SaarLouis

Festsetzungen gemäß § 9 Absatz 1 und 7 des Bundesbaugesetzes

- Geltungsbereich des Bebauungsplanes: siehe Zeichnung
- Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 der BauNVO
Es gilt die BauNVO vom 15.9.1977 (BGBL S. 1757)
2.1.1 zulässige Anlagen: siehe § 4 Abs. 2 der BauNVO
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen: siehe § 4 Abs. 3 der BauNVO, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Ställe für Kleintierhaltung
- Maß der baulichen Nutzung: Z = II
3.1 Zahl der Vollgeschosse: 0,4
3.2 Grundflächenzahl: bei Z I = 0,5 bei Z II = 0,8
3.3 Geschossflächenzahl: entfällt
3.4 Baumassenzahl: entfällt
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen: offene Einzelhäuser
3.6 Bauweise: siehe Zeichnung
3.7 überbaubare Grundstücksflächen: siehe Zeichnung
3.8 Mindestbreite der Baugrundstücke: 670 cm
3.9 Mindestbreite der Baugrundstücke: 2000 m
3.10 Höhenlage der Baugrundstücke: entfällt
3.11 Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind: entfällt
3.12 Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen: entfällt
3.13 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken: innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, sie können auch an der Nachbargrenze errichtet werden
3.14 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf die Baugrundstücke: entfällt
3.15 Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkante, Mitte Haus bis OK Erdgeschossfußboden): nach besonderer örtlicher Einweisung
3.16 Flächen für den Gemeinbedarf: entfällt
3.17 Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen: gesamter Geltungsbereich
3.18 Flächen, auf denen ganz oder teilweise, nur Wohngebäude, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden können, errichtet werden: entfällt
3.19 Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind: entfällt
3.20 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich sind: entfällt
3.21 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung: entfällt
3.22 Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parkieren von Fahrzeugen, sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen: siehe Zeichnung
3.23 Höhenlage der ansehbaren Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen: nach besonderem Strassenbauprojekt
3.24 Versorgungsflächen: entfällt
3.25 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen, sowie für Ablagerungen: entfällt
3.26 öffentliche und private Grünflächen, wie Parkanlagen, Bauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zeit- und Badeplätze, Friedhöfe: entfällt
3.27 Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserrückhaltebecken und für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können: entfällt
3.28 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen: entfällt
3.29 Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft: entfällt
3.30 Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung, wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwingen, Keppeln und dergleichen: entfällt
3.31 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können: entfällt
3.32 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu bestehenden Flächen: entfällt
3.33 Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielflächen, Freizeleinrichtungen, Spielplätze und Garagen: entfällt
3.34 Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen: entfällt
3.35 Die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen, zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Milderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen: entfällt
3.36 Für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon mit Ausnahme der für land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen festgesetzten Flächen:
a) das Anpflanzen von Bäumen und Büschen: entfällt
b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Büschen und Gestrüpp: entfällt
3.37 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind: entfällt

AUFNAHME VON
FESTSETZUNGEN ÜBER DEN SCHUTZ UND DIE ERHALTUNG VON BAU- UND NATURDENKMÄLERN AUF GRUND DES § 9 ABS. 4 DES BUNDEBAUGESETZES ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 6. JULI 1979 (BUNDESGESETZBLATT I S. 949) SOWIE IN VERBINDUNG MIT § 113 ABS. 2 DER LANDESBAUORDNUNG - LBO - VOM 27. DEZEMBER 1974 (AMTBLATT 1975 S. 85)

entfällt	entfällt
KENNZEICHNUNG VON FLÄCHEN GEMÄSS § 9 ABS. 5 BBauG	entfällt
1. Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind.	entfällt
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalt erforderlich sind.	entfällt
3. Flächen, unter denen der Bergbau umher oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind.	entfällt

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 6 BBauG, ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 6. JULI 1979 (BUNDESGESETZBLATT I S. 949)

- GEMÄSS SCHREIBEN DES OBERBERGAMTES FÜR DAS SAARLAND VOM 22.11.1976 AZ. VE 310/11/76 - SL LIEGT DAS ZUR ERSCHLIESSUNG VORGESIEHENE GELÄNDE IN DEM EHEMALIGEN AUF EISENZEIT VERLEHNTEN BERGWERKSFELD „MUNKRICHEN IV.“ SEITENS DES OBERBERGAMTES WIRD EMPFOHLEN BEI AUSSCHACHTUNGEN AUF ETWAS ANZIEHEN FRÜHERER ABBAUS ZU ACHTEN.
- GEMÄSS SCHREIBEN DES LANDESAMTES FÜR WASSERWIRTSCHAFT VOM 25.01.1977 AZ. 1/2101/76 SCHAU/KUG. SOLLTE DER GRUNDWASSERSTAND 50 HOCH ANSTEHEND FÜR DIE EINZELNEN BAU- UND DRAINAGELEITUNGEN ERFORDERLICH WERDEN, SO MUß DAFÜR SORGE GETRAGEN WERDEN, DASS DAS DRAINAGEWASSER NICHT DER KANALISATION ZUGEFÜHRT WIRD.
- GEMÄSS SCHREIBEN DER OB- OBERPOSTDIREKTION SAARBRÜCKEN VOM 21.12.1976 AZ. 22/76-6 3546-1/29 BEI AUFKOMMENDEN TIEFBAUARBEITEN IM BEREICH DER VORHERRMEDIKABEL BITTEN WIR DAS FERMELEIHEM LEBACH ZU VERSTÄNDIGEN MIND 1 JAHR VOR BAUBEGINN IST DEM FERMELEIHEM SAARBRÜCKEN AUFSEHRTUNG DES BEBAUUNGSPLANES ZU ÜBERLASSEN.

PLANZEICHEN

NACH DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. JAN. 1965 u. DIN 18003-unmaßstäblich

- WA Allgemeines Wohngebiet
- Z = II Geschosshöhe als Höchstgrenze
- Z = I Geschosshöhe zwingend
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschosflächenzahl
- o offene Bauweise
- o offene Einzelhäuser zulässig
- Bautiefe
- Baugrenze
- best. Gebäude
- gepl. Gebäude
- best. Strasse
- gepl. Strasse
- Feldweg
- überbaubare Grundstücksfläche
- nichtüberbaubare Grundstücksfläche
- Vorgarten
- Strassenbegrenzungslinie
- Abwasserkanal
- Wasserleitung
- Fernsprekabel der Deutschen Bundespost
- gepl. Grundstücksgrenze
- Höhenprofil
- Böschung
- Sichtfelder
- Landwirtschaftliche Freifläche
- Hausnummer und Firstrichtung

Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit der Begründung gemäß § 9 Abs. 4 BBauG für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 15.10.80 bis einsch. 15.11.80 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 16.10.80 mit dem Hinweis amtlich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsbefristung vorgetragen werden können.

Schmelz, den 19.10.80
Bürgermeister

Der Gemeinderat von Schmelz hat am 15.10.80 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung

BESCHLOSSEN

Schmelz, den 17.10.80
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG

GENEHMIGT

Saarbrücken, den 20.2.1981

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
SAARLAND
Dr. Heintz, Raumordnung und Bauwesen
Dipl.-Ingenieur

Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG

RECHTSVERBINDLICH

Schmelz, den 3.3.81
Bürgermeister

DER LANDESMINISTER FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND BAUWESEN
KREISBAUAMT - PLANUNGSSTELLE
GEMEINSCHAFTLICH
BEBAUUNGSPLAN
„Lauers Flur“
Maßstab 1:500
Gezeichnet: EHM
Gezeichnet: 30.10.1979
Gezeichnet: J. Lewer
Gezeichnet: 1.11.1979
Gezeichnet: BAUBERAT

AUFNAHME VON
FESTSETZUNGEN ÜBER DIE AUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN AUF GRUND DES § 9 ABS. 4 DES BUNDEBAUGESETZES ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 6. JULI 1979 (BUNDESGESETZBLATT I S. 949) SOWIE IN VERBINDUNG MIT § 113 ABS. 6 DER LANDESBAUORDNUNG - LBO - VOM 27. DEZEMBER 1974 (AMTBLATT 1975 S. 85)

entfällt	entfällt
----------	----------



Geltungsbereich lt. Beschluß des Gemeinderates vom 15.10.80
Schmelz, den 17.10.80
Bürgermeister